



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M., statt 36 M., für 1/4 S. 17 M., statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 124.

Leipzig, Mittwoch den 2. Juni 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die sich stets wiederholende Belegung von Bücherzetteln mit 17 Pfennig Strafporto und die uns gemeldeten Entscheidungen einzelner Postämter, die sich im Gegensatz zu den Entscheidungen des Leipziger Postamtes stellen, haben uns veranlaßt, beim Reichspostamt über die Unzuträglichkeiten in der Behandlung der Bücherzettel nochmals vorstellig zu werden und um Auskunft zu bitten, ob die gegenteiligen Entscheidungen einzelner Postämter zu Recht bestehen. Es ist uns nunmehr folgender Bescheid des Reichspostamtes geworden:

Reichspostamt.

Berlin W. 66, den 19. Mai 1915.

Die Bescheide, die das Briefpostamt und die Ober-Postdirektion in Leipzig auf die Beschwerden dortiger Buchhändler wegen der Belegung von Bücherzetteln mit Nachschußporto erteilt haben und die in dem von Ihnen vorgelegten Sprechsaalaufsatz des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel Nr. 43 vom 22. Februar 1915 wiedergegeben sind, entsprechen den bestehenden Vorschriften und werden daher als zutreffend bestätigt. Wenn einzelne Postanstalten diese Vorschriften unrichtig aufgefaßt und angewandt haben, so liegen Versehen vor, die Veranlassung gegeben haben, die beteiligten Stellen zu belehren.

Im Auftrage des Staatssekretärs.

gez. Knof.

An
den Vorstand des Vereins
Leipziger Commissionäre
in Leipzig.

Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, daß bei Gebrauch der Bücherzettel folgendes zu beachten ist:

1. Wird der Abschnitt bei mehrteiligen Bücherzetteln für Versendungsanweisung ausgefüllt, so muß der Bücherzettel als Postkarte frankiert werden, also mit 5 Pfennig. Dabei ist aber besonders zu beachten, daß das Format dieser Bücherzettel 14,5 : 9,5 cm nicht überschreiten darf.
2. Bücherzettel mit dem obenstehend erwähnten Abschnitt können als Bücherzettel für 3 Pfennig benutzt werden, wenn der bewußte Abschnitt nicht ausgefüllt wird.
3. Bücherzettel, die ein größeres Format haben als das der Postpaketadressen, sind überhaupt unzulässig und werden mit dem Strafporto eines ungenügend frankierten Briefes belegt.
4. Bei Neuankündigung von Bücherzetteln dürfte es sich empfehlen, die Versendungsanweisung ganz wegzulassen, vor allem aber auf das vorgeschriebene Format (Postpaketadressen-Größe) zu achten.

Wir nehmen heute Veranlassung, noch darauf hinzuweisen, daß unverschlossene Briefe mit der Bezeichnung „Geschäftspapiere“ von der Post ebenfalls mit Nachschußporto belegt werden, wenn derartige Briefe Geschäftspapiere enthalten, auf denen briefliche Mitteilungen vermerkt sind. Zurückgeschriebene Verlangzettel, beantwortete Abschlußzettel und alle buchhändlerischen Notizen, die einer brieflichen Mitteilung gleichkommen, dürfen also den offenen Briefsendungen, die mit „Geschäftspapiere“ bezeichnet sind, nicht beigelegt werden.

Leipzig, den 26. Mai 1915.

Der Vorstand des Vereins Leipziger Commissionäre.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Erscheinens des tausendsten Heftes von Kürschners Bücherschatz hat uns

Herr Hermann Hillger in Berlin

den Betrag von 2000 Mark als Grundstock einer Hermann Hillger-Stiftung übergeben. Dankbar haben wir diese

Schenkung entgegengenommen und bringen sie zur allgemeinen Kenntnis.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins

Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelndorf.

Mag Schotte. Mag Paschke. Reinhold Borstell.